

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Sargans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Departement der Aare — Bern.

Das deutsche Berngebiet, diesseits der Zihl und Aare bis an die Wigern	165000.
Das deutsche Fryburgergebiet	20000.
Murten und Schwarzenburg	20000.
Solothurn diesseits der Aare	15000.
	<hr/>
	220000.

VI. Departement der Ergez.

Basel	37000.
Solothurn jenseits der Aare	30000. Allenfalls noch das Frikthal?
Das Berngebiet jenseits der Zihl, Aare und Wigern	105000.
	<hr/>
	172000.

VII. Departement der Töf — Zürich.

Zürich	170000.
Schaffhausen	30000.
Baden	20000.
	<hr/>
	220000.

VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

Thurgäu	70000.
St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall.	100000.
	<hr/>
	170000.

IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

Glarus	20000.
Appenzell	50000.
Rheinthal	15000.
Sargans	12000.
Uznach und Gaster	12000.
Werdenberg, Sar. ic. ?	
	<hr/>
	109000.

X. Departement des Rheins — Chur.

Bündten	150000.
---------	---------

XI. Departement der Adda — Sondrio.

Beltlin, Kleven und Worms	100000.
---------------------------	---------

Landschaft Sargans.

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürger-
schaften und Gemeinden an die das Sar-
ganserland beherrschenden acht alten Orte
folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben,
gemäß dem Antrieb Ihres allzeit väterlichen Herzens,
uns von selbst aufgefordert, unsre Wünsche und Stimmung,
wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und
besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hoch-
obrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten ein-
fallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten
mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch
vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn
wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber
ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgegen-
kommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen
Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als
gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen,
wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig
benügten.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen
Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als
unsern Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zer-
reißen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter
und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer
Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrach-
tungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich
allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortge-
schritten, und nun einmal der Vormundschaft und Min-
derjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte
des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang
ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen
eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen
eines andern fügen; dieß ist eine weise Einrichtung der
Natur: sobald es aber bey reifern Jahren der Vormund-
schaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen
Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der
Haushaltung.“

(Der Beschluß folgt.)